

Ordnung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen (*SportanlagenNOR*)

in der Fassung vom 03. Mai 2017

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	03.05.2017	22.03.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Nutzungsbedingungen	2
§ 3 Nutzungszeiten	2
§ 4 Pflichten und Aufgaben	2
§ 5 Haftung	4
§ 6 Nutzungsentgelte	4
§ 7 Verhalten in Sport-, Turnhallen und Bewegungsräumen	4
§ 8 Verhalten auf Sportplätzen und in Schulungsräumen	5
§ 9 Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Bezirkssportanlage Götschenbeck	5
§ 10 Sanktionen bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

(1) Die städtischen Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ratingen

und dienen

a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Ratinger Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW,

b) den Ratinger Sportvereinen und deren Spiel- und Startgemeinschaften, die den Fachverbänden wie bspw. dem Landessportbund oder dem Kreissportbund angeschlossen sind für die Durchführung des Trainings, Spiel- und Meisterschaftsbetriebes,

c) dem Freizeitsport einschließlich der Betriebssportgemeinschaften der Stadt Ratingen, soweit dadurch die Belange des Schul- und Vereinssports nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die städtischen Sportanlagen werden Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Institutionen auf Antrag im Rahmen der jeweils bestehenden Kapazitäten zu sportlichen Zwecken unter Berücksichtigung der Ordnung über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenEOR552) zur Verfügung gestellt. Der Schulsport genießt Vorrang.

(3) Einzelpersonen stehen die Sportanlagen stets ohne Antrag offen, soweit andere in dieser Ordnung geregelte Belange dem nicht entgegen stehen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Die Überlassung der städtischen Sportanlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Amt für Schulverwaltung und Sport und unter der Bedingung, dass die für die betreffende Anlage geltende Hallen- bzw. Nutzungsordnung vor Nutzungsaufnahme anerkannt und beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelnutzung durch nicht vereinsgebundene Freizeitsportler.

(2) Der Antrag auf Nutzung ist spätestens drei Wochen vorher schriftlich an das Amt für Schulverwaltung und Sport zu richten.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.

(4) Die Überlassung der städtischen Sportanlagen erfolgt stets unter dem Vorbehalt eines entschädigungslosen Widerrufs binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bewilligung.

(5) Die Stadt hat das Recht, die Sportanlagen jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur bestimmte Sportarten zu sperren.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten werden durch das Amt für Schulverwaltung und Sport festgelegt.

a) In der Regel stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Alle Sportanlagen inkl. der Nebenanlagen (z.B. Duschen) sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.

b) Für die Nutzung der Sportanlagen an den Wochenenden sind die Spiel- bzw. Meisterschaftspläne maßgebend; darüber hinaus ist die Nutzung an Wochenenden im Ausnahmefall und unter dem Vorbehalt entsprechender personeller Kapazitäten der Stadt Ratingen möglich.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(3) Sportanlagen, die durch den Schul- oder Vereinssport nicht in Anspruch genommen werden, können -auf Antrag- durch den Freizeitsport genutzt werden.

(4) In den Schulferien bleiben die Sportanlagen zur Durchführung außerordentlicher Maßnahmen wie z.B. Reinigungen oder Reparaturen grundsätzlich geschlossen. Zur Vorbereitung auf den Meisterschaftsbetrieb können Sportanlagen im Einzelfall dann genutzt werden, wenn 4 Wochen zuvor ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Die in den Ferien anfallenden Reinigungskosten für die Nutzung der Sportanlagen sind durch die nutzenden Vereine und Verbände zu tragen.

§ 4 Pflichten und Aufgaben

(1) Die Unterhaltung der städtischen Sportanlagen obliegt der Stadt Ratingen.

(2) Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt in dem sich befindlichen Zustand. Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und das Inventar pfleglich und sachgemäß zu behandeln, im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und evtl. Schäden unverzüglich beim Amt für Schulverwaltung und Sport zu melden. Die Stadt Ratingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen.

(3) Die Nutzung der Sportanlage ist nur bei Anwesenheit einer vom Nutzer zu stellenden Aufsichtsperson, welche auf Nachfrage dem Amt für Sport und Freizeit zu benennen ist, erlaubt. Die Aufsichtsperson muss im Besitz einer für die Nutzung erforderlichen Qualifikation sein. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Sportanlage, ihrer Einrichtung und Geräte verantwortlich.

Die Aufsichtsperson ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und verpflichtet, sofern die Stadt Ratingen im Einzelfall nicht selbst von ihrem Hausrecht Gebrauch macht.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

(5) Geräte sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Alle Geräte und Tore sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.

(6) Die Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten. Brandschutz- und Brandmeldeanlagen sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

(7) Das Rauchen ist in den Umkleidekabinen, Sozial-, Schulungs- und Nebenräumen verboten.

(8) Der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie jedweder Warenverkauf bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Ratingen sowie den entsprechenden ordnungsbehördlichen Genehmigungen; diese sind beim Ordnungsamt zu beantragen.

(9) Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen jeder Art –ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrstühle– ist während des Sportbetriebes verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch das Amt für Schulverwaltung und Sport. Das Einstellen von Fahrrädern in den städtischen Gebäuden ist nicht gestattet.

(10) Auf sparsame Nutzung der Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom und Heizung) ist zu achten. Alle Sportanlagen müssen nach Abschluss des Trainings- und Spielbetriebes in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Alle Fenster müssen geschlossen, sämtliche Lichter gelöscht, Duschen abgeschaltet, Umkleidekabinen und Sanitärräume besenrein verlassen werden.

(11) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Anwohner der Sportanlagen keine unzumutbare Lärmbelästigung im Zusammenhang mit der Nutzung entsteht.

(12) Werbung innerhalb städtischer Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Ratingen. Sie darf grundsätzlich schulischen Interessen nicht entgegenstehen.

(13) Bei Veranstaltungen hat der Nutzer für einen Sanitätsdienst zu sorgen. Ebenso muss der Nutzer für ausreichendes medizinisches Erstversorgungsmaterial Sorge tragen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Ratingen kann jederzeit die Vorlage der Versicherungspolice sowie einen Nachweis über die Prämienzahlung verlangen.
- (3) Für alle während der Nutzung durch schuldhaftes Verhalten von Nutzern oder Zuschauern entstandenen Schäden an der Einrichtung haften der Veranstalter, die Vereine oder Verbände gegenüber der Stadt. Einzelnutzer haften persönlich.
- (4) Die Stadt Ratingen übernimmt keinerlei Haftung für Nutzungsausfälle und leistet keinen Ersatz für möglicherweise dem Nutzer entstandene Kosten.

Eine Haftung für das Abhandenkommen von Sachen und Wertgegenständen ist ausgeschlossen.

- (5) Die Haftung der Stadt aus §836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Nutzer oder Besucher nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

§ 6 Nutzungsentgelte

Die Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sporteinrichtungen erfolgt nach der Ordnung über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenEOR552) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Verhalten in Sport-, Turnhallen und Bewegungsräumen

- (1) Die Sport- und Turnhallen sowie Bewegungsräume sind nur mit Hallenturnschuhen mit nicht färbender Sohle, die nicht außerhalb des Hallenbereichs getragen werden, oder ohne Schuhe zu betreten. Dies gilt auch für Zuschauer, wenn die Halle nicht mit entsprechenden Schutzmatten ausgelegt ist.
- (2) Die Nutzung von Haftmitteln aller Art ist untersagt. Ausnahmen werden auf Antrag durch den Bürgermeister der Stadt Ratingen geregelt.
- (3) In den Sportanlagen dürfen nur Hallenbälle benutzt werden. In den Gymnastikräumen ist das Fußballspielen untersagt.
- (4) Die Turnmatten sind nach jeder Nutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu fahren oder zu tragen. Alle Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist. Mattenwagen dürfen nicht überladen werden, beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen.
- (5) In den Sportstätten liegen Benutzungs- und Mängelbücher. Jede verantwortliche Aufsichtsperson hat nach jeder Übungsstunde die Nutzung und mögliche Besonderheiten einzutragen.
- (6) Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter sowie elektrische Großgeräte wie Kühlschränke, -truhen o.ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ratingen aufgestellt werden.

- (7) Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (8) Bei einer Nutzung der Sport-, Turnhallen oder Bewegungsräume hat die Teilnehmerzahl grundsätzlich mind. 10 Personen zu betragen.
- (9) Zur leihweisen Entnahme von städtischen Geräten aus Hallen ist die schriftliche Zustimmung der Stadt Ratingen erforderlich.
- (10) Das Mitführen von Tieren jeglicher Art ist verboten.

§ 8 Verhalten auf Sportplätzen und in Schulungsräumen

- (1) Kunstrasenspielfelder dürfen nur mit dafür geeigneten Fußballschuhen mit Kunststoffstollen oder Multinoppen bespielt werden. Fußballschuhe mit Eisenstollen sind auf diesen Plätzen verboten.
- (2) Verschmutzte Schuhe sind vor dem Trainings- oder Spielbetrieb zu säubern.
- (3) Fußballtore sind nach Ende der Nutzung mit der Toröffnung zum Zaun abzustellen und mit den dafür vorgesehenen Ketten und Schlössern zu sichern.
- (4) Fußballtore sind mit den Rollen über das Spielfeld zu bewegen.
- (5) Die an den Fußball- und Hockeytoren angebrachten Gewichte dürfen aus Sicherheitsgründen im Trainings- und Spielbetrieb nicht entfernt werden.
- (6) Es ist verboten, Gläser, Glasflaschen, Porzellan auf die Sportanlagen zu verbringen.
- (7) Kaugummi ist in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen und darf nicht auf dem Kunstrasen entsorgt werden.
- (8) Das Flutlicht ist nach Trainings- und Spielende unverzüglich auszuschalten.
- (9) Die Zugangstore sind nach Beendigung des Trainings – und Spielbetriebes zu verschließen.
- (10) Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter sowie elektrische Großgeräte wie Kühlschränke, -truhen o.ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ratingen aufgestellt werden.
- (11) In den Schulungsräumen ist bei Verlassen das Licht zu löschen, alle Fenster zu schließen und die Stühle hoch zu stellen. Die Schulungsräume sind besenrein zu verlassen, alle mitgebrachten Speisen und Getränke sind eigenständig zu entsorgen, die Türen zu verschließen.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Bezirkssportanlage Götschenbeck

- Die Lautsprecheranlage darf nur für Sprachdurchsagen und lediglich für 5 Minuten Sprechzeit pro Stunde genutzt werden.
- Die Nutzung der Lautsprecheranlage ist innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr- 15.00 Uhr nicht zulässig.

- Die Nutzung der Sportanlage ist an Werktagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags vor 9.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht gestattet.
- Die Finnbahn ist zu den Öffnungszeiten der Sportanlage für Freizeitsportler nutzbar.
- Die maximale Zuschauerzahl auf der Sportanlage innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) darf 300 Personen, innerhalb der sonstigen Nutzungszeiten 600 Personen nicht überschreiten. An Tagen, an denen mit entsprechenden Zuschauerzahlen zu rechnen ist, insbesondere bei Ligaspieltagen, ist durch geeignete Maßnahmen (reglementierter Kartenverkauf oder Personenzählung an den Ein- und Ausgängen) sicherzustellen, dass die Zuschauerzahl von 300 bzw. 600 Personen nicht überschritten wird.

§ 10 Sanktionen bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung

- (1) Wird von den Nutzern oder von einzelnen Mitgliedern der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder sonst die öffentliche Ordnung gestört, kann dies mit zeitweiligem oder gänzlichem Ausschluss von der Nutzung der Sportanlagen geahndet werden, ohne dass die Stadt zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verpflichtet ist.
- (2) Kosten, die der Stadt Ratingen durch die Nichteinhaltung der Nutzungsordnung z.B. in Form von Sonderreinigungskosten entstehen, werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen tritt am Folgetag des Ratsbeschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Stadions und Sportplätze in der Fassung vom 27. Juni 1990 sowie die Ordnung über die Nutzung der Sport-, Großturn- und Turnhallen der Stadt Ratingen vom 05. Juni 2007 außer Kraft.